Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erläuterungen der Evangelisch-Protestantischen Kirchenvereinigungsurkunde des Großherzogthums Baden

Rinck, Karl Friedrich Heidelberg, 1827

§. VIII. Kirchengemeindeordnung

urn:nbn:de:bsz:31-241085

daß fie jedes Begehren nach Emancipation immer gu= rudweisen muß - fo bildet die evangelische Landesfirche eine Urt von geistlichem Bundesstaat, beffen Grundgefet fich in jeder Ortsfirche wiederholt, und ben Ginzelnen nach dem Maas feiner Rraft gu glei= der Mitwirkung einladet. Denn obichon biemit bas Allgemeine ben Gingelnen, wie in jeder rechtlichen Berbindung, von ber Gefammtheit abhangig macht, um fich felbst gegen Willführ sowohl als gegen Bermildes rung ju fichern, fo ift boch anderfeits ber einzelne Theil durch ein felbstftandiges in eigenem Boben ein= gewurgeltes Leben vor der Gefahr geschüpt, jum blin= den Wertzeuge der Nachahmung berabzufinfen, oder bie Rirchengesetze als aufgedrungene Rothmittel gu betrachten, oder überhaupt im Allgemeinen gu erftar= ren. Wie flein ober wie groß baber eine Gemeinde auch fen, in Begiehung auf bas Beilige gibt es nur gleich bochwurdige Rirchen, fo daß bier jede einzelne fo viel ift, wie bas Bange, und das Dorf um Richts binter ber Stadt gurudffebt.

Die gemeinsamen Mittel jur Bermaltung ber gefellschaftlichen Angelegenheiten enthält die Kirchens gemein des und die Synodalordnung.

S. VIII.

Rirdengeme indeordnung.

Sie ift in 21 S. S. der Beilage C. von S. 47 - 54 mitgetheilt, und, wie man fich erinnern

wird, ei

ten, Er

erläutern

- Sebi

1008 4111

6. 1

girden

wurf !

Dronun

fagen :

lich ve

eine g

alle t

der (

Den

göttl

reife

bedür

giebun

fittlid

tat be

0) 9

11)

fe

0

(8

[2

wird, ein Auszug aus bem größern, 41 S. S. umfaffen= den, Entwurfe, welcher von der Generalinnobe als erläuternde Quelle diefer Beilage C. erflart murbe. - Seben wir jest aus dem Entwurfe dasjenige aus, was jur Bervollständigung der Beilage geeignet ift.

6. 1. Der Urfunde Beilage C.

[Unftatt fogleich ben Umfang und Inhalt einer Rirchengemeindeordnung ju bestimmen, weist ber Entwurf vorerst auf die Nothwendigkeit einer folchen Ordnung gurud, und gwar nach folgenden Grundfaten :]

(S. 1.) *) Obwohl das Evangelium rein und red= lich verfündigt, lauter und unbefangen aufgenommen, eine göttliche Rraft ift, beilig und felig zu machen, alle die baran glauben, fo findet es boch bei uns, ber Ginnlichkeit unterworfenen Menfchen, nicht immer ben tüchtigen Boden, in beffen Tiefe bas Rorn bes göttlichen Wortes feimen und murgeln, und über fich reife Rruchte der Gottfeligfeit tragen fonne. Diegu bedürfen wir einer Urt von Borbereitungs = und Er= giehungsanstalt, welche burch Aufficht über außer= fittliche Bucht und Dronung der innern Religiofftat ben Weg jum Bergen und in das Leben babnt. **)

uner pe

Cambel:

, beffen

oft, und

in alti

emit bet

echtlichen

act, un

derwilde:

einzelne

den ein:

m blin

oder

tel gu

eritar:

emeinde

es nut

einzelne

n Nichts

ung ber irden

von G.

erinners

^{*)} Mit den in (-) eingeschloffenen S. S. find die bes Entwurfs bezeichnet.

^{.)} Gefelligfeit und Aufficht find ungertrennliche Begriffe. Der Protestantismus fraft feines einigenden Grundes gefellig, ift ein Feind alles Mondthums : auch des geistigen.

(§. 2.) Schon die früheste christliche Kirche, überzeugt hievon, und eingedenk der apostolischen Ermahnungen 1. Petri 2, 5. 1. Kor. 14, 40. 1. Kor. 10, 32 nahm zum bessern Gedeihen des unter dem Haß und Hohn der Zeit emporstrebenden neuen Reichs der Wahrheit und Gottseligkeit eine solche Sittenaufssicht und Leitung zu hilfe, theilte ste und die Gorge für ihre übrigen innern Angelegenheiten unter die ehrwürdigen Glieder ihres frommen Vereins, und walteste so mit brüderlicher Liebe und heiligem Ernst über das äußere Leben und Thun aller ihrer Angehörigen ohne Ausnahme.

(S. 3.) Mannichfaltige Geftalten nahm zwar in der Folge diefe außere Rirchengucht an, und verlor oft und lange, wie alles Beilige, welches bie Menfchen in ichwachen Gefägen gu Ehren und Uneb: ren tragen, ihren urfprünglichen Geift und 3med aus ben Augen, mußte fogar oft ben unlauterften Abfich: ten gegen ihre Ratur jum Berfjeug bienen; boch nie gieng bas Gefühl ihrer Unentbehrlichfeit unter allem Unheil der Zeiten gang unter. Reiner und fruchtbas rer fehrte vielmehr Diefe beilfame Sittenanstalt mit bem helleren Licht ber Religion felbst gurud, forberte diese und empfieng von ihr wieder 3wed und Burde; und alle driftlichen Regierungen, wann und wo fie das Wohl des Staats im unverwandten Auge be= hielten, mußten recht gut, mas fie ber mildwirfenden Ergiebung ibrer Unterthanen ju fittlicher Ordnung gu

banten

ger Ut

und I

fammt

entfor

einigu

Gutdi

fteber

feben

tet w

Roth

han

dab

per

al

0

10

Dai

we

fas

wit

tot

Er

uni

Di

De

banten hatten, und vergalten es ihr mit weifer fraftiger Unterftugung berfelben. Wie nun, (S. 4.) Recht und Pflicht folder Unftalt aus der Bereinigung ibrer fammtlichen Glieder ju bem gleichen religibfen 3med entspringt, fo liegt es auch in ber Ratur biefer Bereinigung, daß folche Befugnig und Pflicht nicht nach Butdunten eines Gingigen, auch des geiftlichen Borftebers allein nicht, fondern nach gemeinfamem Ginfeben und Rath ber Rirchengemeinde mit ihm verwaltet werde; und es ergibt fich hieraus vorderfamft die Rothwendigfeit eines eigenen, Die Rirchengemeinbe vertretenden Borftandes, ju dem befondern 3med der Sandhabung außerer Gitte und Dronung mit allem Dabin Behörigen ; ba aber (S. 5.) jede einzelne biegu vereinigte Gemeinde fich jugleich im Berbande mit allen andern zu gleichem Zwede vereinigten driftlichen Gemeinden ihres Candes befindet , und einen ergan= genden Bestandtheil Diefes Gangen ausmacht, fo wird dadurch auch zweitens eine Vorschrift erforderlich, welche alle außern Berhaltniffe nach gleichen Grundfaben mißt, und Rirchengemeindeordnung genannt wird.

S. 2. (S. 6.) [Beschreibung ber Eigenschaften von Kirchenvorstehern im Allgemeinen, mit dankbarer Erinnerung an die Presbyterialordnung von 1681, und an die Kirchencensurordnung von 1798.] (S. 7.) Diese Eigenschaften sind im Einzelnen a) gesunder Berstand, b) musterhafter Bandel, c) angemessenes

Rirde.

den Er

1. Rot.

inter den

em Reichs

ittenauf:

le Gorne

bie ebr

d malte

nft über

ebörigen

1 gwar

id vers

nes die

d Uneb:

med aus

a Abfid:

doch nie

ter allen

fructbe

effalt mit

, forderte

Bird;

to mo fi

Muge he

wirfenden

downs pa

Alter. d) Thätigkeit. e) Unerschrockenheit und Macht über Leidenschaften. f) Geheiratheter Stand. g) Hinstängliches Auskommen, h) ein Gewerbe, das nicht selbst der Aufsicht der Borsteber bedarf, oder zu lange Abwesenheit erfordert. i) Grundbedingung, welche den geringern Grad anderer Bolkommenheiten entschulbigt, ist, daß der Aelteste seinem Dause wohl vorstehe und seine Achtung für die Kirche und Sacramente mit vorleuchtendem Beispiel bewähre.

5. 3. (S. 8.) Rimmt man rudstädtlich der Bestimmung, daß der Aeltestenrath aus nicht weniger als 4, und nicht mehr als 10 Personen a bestehen solle, für die kleinste Zahl eine Gemeinde von 300 Geelen, und für die höchste, eine Gemeinde von 4000 — 5000 Geelen, so ergibt sich für die dazwischenliegenden Gemeinden auch der verhältnismäßige Bestand ihrer Aeltesten.

S. 4. (S. 9.) Beltliche Beamte gehören in diefer Cigenschaft dem Borstand nicht an, ob est gleich
zu wunschen ift, daß auf Mitglieder von Orts - und Stadtgerichten und Staatsbehörden als auf wurdige christliche Männer Bedacht genommen werde.

S. 5. (h. 10.) Rur die erste Errichtung des Kirchenältestenrathes geht von der Gemeinde aus, in der Folge geschieht die Ergänzung von ihm selbst durch freie Wahl. Die Gemeinde wird blos vom Erfolg der Wahl benachrichtigt, ihre Einwendungen dagegen gesangen nöthigenfalls an das Defanat tc.

208 2

ben Gi

III erm

oen 2

Stabe

lebendi

fen, 1

Amte

halber

tum '

Entw

Berr

betr

wir

Sab

odet

Unfi

herat

mord

nehme

Eigen

tranes

rufen

beiligi

fopun

S.

Das Wahlgeschäft bat der Pfarrer mit einem feierliden Gebet zu eröffnen, etwa nach Apostg. 1, 24, 25.

S. 6. (S. 11.) Es ist von driftlichen Männern zu erwarten, daß ihnen das Gefühl der innern heilisgen Verpflichtung mehr gelten wird, als der Buchstabe eines Gesetzes, der ohnedieß eher tödet, als lebendig und freudig zum Guten macht; und zu hoffen, daß sie beständig oder doch so lange bei dem Umte verbleiben, als sie es Alters und Gesundheit halber vermögen.

S. 7. [Jum Theil aus dem Entwurf gezogen, zum Theil aus Zufäßen entstanden. Der S. 12 des Entwurfs ist wörtlich abgedruckt in der Beilage, die Verpstichtung der Glieder des Kirchengemeinderaths betreffend.] Entlassung eines Mitgliedes (S. 13.) wird herbeigeführt, wenn es im Verlauf eines ganzen Jahres und nach fruchtlosen Abmahnungen nachläßig oder unthätig blieb, oder wenn es kund gewordener Unstitlichkeiten schuldig oder mit einer den guten Rufberabsetzenden Strafe der weltlichen Obrigkeit belegt worden ist.

S. 8. (S. 14.) Wenn auch mit Grund anzunehnehmen ist, daß den Mann, welchen die erforderlichen Eigenschaften des Geistes und Gemüthes so wie Bertrauen und Bunsch der Kirchengemeinde in dieses Umt rufen und begleiten, auch mit reinem Eifer für die beilige Sache desselben ohne Rücksicht auf zeitliche Belohnungen beleben werden, so kann sich doch die Kirche

Din:

nicht

lan:

pelde

tidul:

ritebe

mente

Be

niger eben

300

non

bas

äßige

n dies

gleich

und undige

ng des

i 11

felbf

non

dungen

nat 15,

und der Staat eine gerechte Anerkennung feiner wich: tigen Dienfte fur beibe und mancher Aufepferung Da= bei nicht entziehen. Es gebühren baber ben Melteften a) öffentlicher Glaube. b) Chrenplat in der Rirche bei ben Orterichtern, c) Angemeffene Belohnung, d) Tagsgebühren bei auswärtigen Rirchengeschäften. e) Gr= gend ein Zeichen bes Dantes aus ber geeigneten Rirdentaffe nach 15jabrigen treu geleifteten Dienften.

S. 9. (S. 15.) Der Meltestenrath versammelt fich in größern Städten alle 14 Tage, in fleinern Orten jeben Monat am erften Sonntag Rachmittags nach vollendetem Gottesbienft. Losfagen fann fich bievon Reiner, weil nachgesebene Billführ unvermeiblich jur Gleichgültigfeit führt, und weil Schulverfaum= niffe wenigstens boch monatliche Ruge und Abhilfe nothig machen, auch wird fich immer binreichender Stoff ju bruderlicher Besprechung über ben Buftand ber Gemeinde finden. (S. 16.) Außerordentliche Berfammlungen werden bei befondern Greigniffen gehalten, beren Bornahme nicht ohne Schaden und Unftog auf Die nadfte monatliche Sitzung verschoben werden fann. Sammtliche Mitglieder find verbunden, benfelben gleich ben ordentlichen Sigungen anzuwohnen. (f. 17.) Ort der Berfammlung, überhaupt ein schicklicher : alfo Rirdengimmer, Pfarrwohnung als Diensthaus ber Rirche, Schulgimmer, auch im Rothfall das rein weltliche Gemeinderathhaus. (S. 18.) Die Anfagen ber Sigung geschehen burch Rirchendiener, oder im Nothfolle barr Untibiem 5. 1

Gigung 1 Ernft u Beidaft ectrante perfomm bod bu

ju, da gen geb denalte defielb

dem Pf

res : Stani quite 1 wirtia bereits

wird

da fie » gewo a pon 3 betor

1)9 fi

50

falle burch Berkzeuge der weltlichen Gewalt, &. B. Umtediener, Dorfboten zc.

S. 10. (S. 19.) Der Borsteber eröffnet die Sitzung mit dem Bunsche, daß Gott ihr mit heiligem Ernst und treuer Gewissenhaftigkeit vorzunehmendes Geschäft zu seiner Ehre und dem Bohl der ihnen anvertrauten Rirchengemeinde segnen wolle. Ueber die vorkommenden Gegenstände wird ein zwar specificirtes, doch bundiges Protokoll geführt, im Nothfalle von dem Pfarrer selbst. Schullehrer eignen sich nicht hiezu, da sie wegen ihres Dienstes in die Reihe derjenigen gehören, welche unter der steten Aussicht des Kirchenältestenrathes stehen, also nicht selbst Beisiger desselben mit Bergelübdung seyn können.

(S. 20.) Der Ausbildung einer Sittenanstalt wird es jedoch so lange an gedeihlicher Versolgung iheres Zwecks sehlen, als sie nicht auch unter den höhern Ständen, von welchen immer das Gute oder Richtsgute mit so vielem Eindruck und Erfolg ausgeht, ihre wirksamen Theilnehmer sindet. Diesen Zweck hatte bereits die Presbyterialordnung von 1681 im Auge, da sie » über die in hiesiger Residenzstadt (Deidelberg) » gewöhnliche Anzahl der Kirchenältesten auch Personen » von den Hos Ranzlen = und Universitätsstäben dazu » verordnet. « Es ist daher nöthig, *) daß künstig in jeder

wich:

ing ba:

eltesten

Rirde

ng. d)

e) gr:

en Rip

ammelt

leinern

nittagŝ

b bie:

meide

faum:

Ubhilfe

dender

Buftand

he Ber:

ehalten,

stof auf

en fann.

en gleich

0. 17.)

er: alle

and but

ein welt:

igen der

m Note

BLB

čij.

^{*)} Rach der Kirchencensurordnung von 1798 murden für Carleruhe drei Sittengerichte ernannt, für den Sof, für die Stadt, und für die Garnison.

Sauptstadt des Landes aus den höhern Ministerien, Dofmarfchalls - und Militarftaben ein evangelisches Mitglied in den Rirchengemeinderath trete.

S. 11. (S. 21.) Mus Erfahrung übergeugt, bag Sittlichfeit und Frommigfeit immer im ungetrennten Geleite giengen, mit einander fanten, und fich mit einander wieder hoben, betrachtet bie vereinte Landes= firche ihre Gittenanstalt als fortgebende Erziehung vom außern jum innern Leben, von ber guten Ungewohnung endlich jum Sandeln in berfelben aus Uebergen= gung und Gefühl. Gie nimmt gu biefer Ergiebung ben Menfchen von der Rindheit und ber Schule an in Unfprud, begleitet ibn mit ftiller Beobachtung und liebevoller Lenfung burch bie gefährlichen Jahre ber aufblübenden Jugend mit ermachenber, fo leicht ent= gundlichen Ginnlichfeit bis jum Stilleben bes bauslichen Glude, behalt ihn bort noch im aufmertfamen Muge, und läßt ibn auch im bobern Alter nicht, wenn er beffen bedarf, aus ihrer wohlmeinenden Aufficht. 3br Berfahren und ihre Aufgabe babei ift m br verbutend und abwehrend, als richtend und ftrafend; fie will bem Musbruch eines verderblichen Feuers burch Bewachung und Befampfung bes Brandftoffes juvor: tommen ; das Weitere liegt nicht mehr in ihrer Aufgabe und Macht.

(g. 22.) Der Aeltestenrath nimmt bienach seine richtige Stellung zwischen der hausväterlichen und weltlichen ergangt un ne fittlic für bas nerebelt

In feine

liden Ge

bestehen ;
fpricht er
de die U
mit ihr

fucht. (! den D

Gtaatse

also
den wi
tenntni
geheilt
und Kii

- üb

führung b) Shiler

*) 9(1)

lichen Gewalt; er unterstützt und befördert jene, oder ergänzt und ersett sie; und dieser bereitet er durch seine sittliche Leitung Sinn und Gemüth zur Achtung für das Gesetz allenthalben vor, und erleichtert und veredelt zugleich Amt und Zweck derselben Gewalt. In seinem Kreise sich haltend kann er also mit und neben aller weltlichen Polizei, und diese neben ihm bestehen; und wo seine Mittel nicht mehr hinreichen, spricht er die weltliche Gewalt an, überzeugt, sie werde die Unterstützung einer Stelle nicht versagen, welche mit ihr und zum Theil für sie zur Veredlung der Staatsangehörigen in Gemüth und Leben zu wirken sucht.

(S. 23.) Rach dem Obigen geboren baber in ben Wirkungsfreis des Aeltestenrathes:

a) Aufsicht über die christliche Führung der Ehe; also über Sheuneinigkeiten, welche noch nicht vor den weltlichen Richter gekommen sind, oder nach Erkenntniß desselben noch vor gänzlicher Scheidung etwa geheilt werden können; — Aufsicht über Kinderzucht und Kindergehorsam in geistiger und leiblicher Hinsicht — über Behandlung des Gesindes, und christliche Führung des ganzen Hausstandes.

b) Ueber die Schulen ic. sowohl wegen ber Schuler als Lehrer. *)

20

BLB

inisterien, ingelisches

eugt, bei

getrennten d sich mit

e Canbel

bung von

Angewoh:

Hebergen:

Erziehung

le an in

ing und

ibre ber

eicht ente

bes baus

merffamen

icht, wem

n Aufficht.

m br veri

rafend; fie

mers burd

offes juvor

ihrer Anf

ienach feine

und melt

ligen

e) Auf Die niedern Schulen bliden jest erleuchtete Manner mit wirksamer Theilnahme; und wer burfte

Merantu

Buruftun

Umjuge

gen und

eder D

Frebnbe

Beden

mabrent

ouch no

gen au

Tage !

dem (

Lebeni

offent

und

Mal

fahrl iden

größe

jo di

tags :

Drte

idehe

Rith

treue

Baden-Württemberg

e) Ueber die erwachsene ledige Jugend beiderlei Geschlechts, um wo möglich einem verderblichen Hang zu Unstttlichkeiten noch in seinem Aussteimen zu begegenen, oder ihn in seinem Wachsthum zu hemmen, und die Bedrohten noch zeitig in die Wege der Ordnung und Zucht zu leiten; — besonders noch über verdächtigen Zuwandel aller Art, über verführerische Zusammenkunfte in sogenannten Kunkelstuben oder Lichtgängen.

d) Ueber den Wandel aller Glieder der Gemeinde ze.; auch über die Mishandlung der Thiere, und das traurige Beispiel, welches die Kinder frühe schon davon nehmen. Sprüchw. Sal. 12, 10.

e) Feier der Sonn, und Festtage; — hier follen besonders unterbleiben: werftägliche Berufsgeschäfte außer, oder geräuschvolle in dem Sause; offenes Santhieren in den Buden mahrend der Gottesbienste;

auch Steine nach der Biege werfen, worinn er gelegen ift, oder Koth in die Quelle, woraus er getrunsten hat? In Baden, wo jede Gemeinde im Besit öffentlicher Unterrichtsanstalten ist — und wünschen wir uns Glück, daß dieses namentlich auch von den Katholischen gilt — hat die neuere Zeit wohlmeinend helsend und bessernd dem Bestehenden so Bieles beiges sügt, daß man sicher erwarten darf, das Unterrichtswesen dieses Landes werde, nach allmähliger Beseitigung aller Hemmnisse, auch eine sorgsam abzewogene Gesammteinrichtung erhalten.

Berachtung bes driftlichen Conntags burch Juden ; Buruftungen fur Marfte vor beendigten Gottesbienften; Umguge fremder Runftgefellichaften ; Bunftverfammlun: gen und Bechen berfelben; Borladung von Gemeinden oder Partien durch weltliche Beborden; aufschiebliche Frohnden; Jagdpartien mit Belfern und Treibern; Bechen und Spielen in Schenfen von Ginheimischen während des Gottesdienstes; geräufchvolle Luftbarfeiten auch nach bemfelben ; Unfittlichfeiten bei Leibesubungen auf öffentlichen Plagen - benn es find biefe Tage ber Sammlung bes Geiftes und Gemuthes aus dem Gemuhl oder ben Berftreuungen bes irdifden Lebens und der Erhebung des Bergens gu Gott in öffentlicher und hauslicher Undacht, ben belehrenden und erbauenden Befchäftigungen mit ben erhabenen Bahrheiten der Religion, und der freundlichen ges fahrlofen Erholung und Erheiterung bes innern Menichen wohlthatig gewidmet. - 3ft, wie in Babern, größere Freiheit ju öffentlichen Beluftigungen gegeben, fo durfen diefe doch nie vor Endigung bes Radmit: tags = Gottesdienftes anfangen , und von benachbarten Orten foll der Auslauf dahin ebenfalls nicht fruber ges Schehen.

f) - Gemeffene Anweisung jum Befit ber Rirchenftuble, Erhaltung ber Drgeln, Uhren, Gloden.

g) (S. 24.) — Befonders Erhaltung und treue Verwaltung der Almofen; hiezu ift der Rath fo

20 *

beiberlei

hen Hans

in pedete

men, und

Dednung

r verbach:

e Zusam:

ber Lidte

Gemein:

ere, und ibe fcon

ier follen

agefcafte offenes

tesbienfte:

nn er gele

er getrun:

e im Belit

d wuniden

oblimeinend

tieles beige

Unterriots

ger Befeith abgewogene befugt, wie verpflichtet, weil jene Mittel theils aus milden Stiftungen entstanden sind, theils durch fortz gebende Beiträge der Kirchenglieder sich ausbilden, und diesen die Verwaltung ihres Eigenthums durch ihre Vertreter unter gesetzlicher Oberaufsicht gusteht.

S. 13. (S. 25.) Diefe Aufficht erftredt fich über fammtliche Glieder ber Rirchengemeinde; benn lettere ift nach allen Rirchen . und Staatsrechten eine gleiche Gefellschaft mit benfelben Befugniffen und Pflichten aller ihrer Ungehörigen; gu biefem Rechtsgrund fommt noch ein sittlicher; benn fie wendet fich an das religiofe Gemiffen, welches ohne Unterfchied bes Standes feine beiligen Rechte gelten macht, und mit biefer feiner innern ftillen Gerichtsbarfeit erweitert fich auch der Wirfungsfreis der Gittenanftalt auf alle Glieder ihrer Rirche ohne Unterschied, wie dann von diefem Umfang ihrer Wirffamfeit bas gange Gedeiben derfelben unvermeidlich abhangt. Dur wenn auch hier vor dem driftlichen Gefet wie vor dem burgerlichen vollkommene Gleichheit der Personen gilt, und wenn dadurch die Rlage über widerrechtliche Einseitigkeit von diefer Unftalt abgewälzt wird; dann, und nur dann gewinnt fie bas ihr unentbehrliche Butrauen und Unfeben , und in diefer Achtung allein finbet fie Die Gemahr und Sicherheit fur ihren 3med und beffen Erfola. *)

(8.

nach alle

bestellt !

fennene

und bas

Mut, o

gen, wo

bffentlie

freundl

nicht 1

medfel

ihrer ;

Gefchi

Racht

foda

ibre

um

nete

len t

Grui

Geel

^{*)} Bas aus der Theilnahme Aller herporgeht, wird

(S. 26.) Außer feiner eigenen, gemeinschaftlichen nach allen Richtungen binfchauenden Mufmerffamfeit bestellt der Rirchengemeinderath aus feiner Mitte bes fonnene Auffeber, oder Beobachter Des öffentlichen und hauslichen Lebens; boch durfen biefe in ihrem Umt, ohne befondern Auftrag , niemals Privatwohnun= gen, mohl aber, vornehmlich an Conn : und Festtagen öffentliche Baufer betreten, um bei geeignetem Unlaß freundlich oder ernft abzumahnen; bierin find fle jedoch nicht mit ben Dienern der weltlichen Polizen gu verwechseln, auch nicht anftatt berfelben, ober jene ftatt ihrer gu gebrauchen. Darum bort auch ihr eigentliches Gefchaft an Sonn = und Festtagen mit Ginbruch ber Racht auf, wohl aber haben fie gu beobachten, wie fodann, und wie überhaupt bie weltliche Drtsaufficht ihre Schuldigfeit in firchenpolizenlicher Binficht thut, um von pflichtwidriger Berfaumnig derfelben die geeignete Unzeige ju machen.

S. 14. (S. 27.) Die Angeigen überhaupt follen nicht eher gescheben, als bis die Sache genüglichen Grund hat; sie gelangen erst in der Stille an den Seelsorger, sodann weiter an einen erbetenen Aus-

vom Geiste der öffentlichen Meinung lgethan und getragen, von jener sittlichen nämlich, für die allerdings auch eine allgemeine Stimme tont. Kirchenvorstände handeln im Auftrage dieser Meinung, sind aber auch gang von ihr abhängig.

porgeht, sich

el theils ou

le durch fen

mebilden, mi

is durch fin

erifredt fi

meinte ; ten

Staaterelle

n Befugtife

biefem Redis

fie wendet fin

es obne Unter

e gelten nicht,

Gerichtshutet >

der Sittem

re Unterfoit

Birtiantet b

abbängt. N

ieseh wie ut

der Berien

miberredtlich

t wird; dan, athebrliche 300

ung allein fie

ie ihren But

uftebt.

schuß zc. Vorladung gilt schon für eine Art von vorausgegangener Verurtheilung, und muß daber bei offenbaren Uebereilungen oder nicht ruchbar geworde, ner Unsittlichkeit noch unterbleiben.

(S. 28.) Das Protofoll des Melteftenrathes foll awar geschichtlich und beglaubigt alles barthun, mas gur wirklichen Berathung und Beichliegung gefommen ift, damit man auf jeden weitern Fall daraus erfeben, auch, wenn es nothig wird, mit Gewißheit angeben fonne, wann und wie etwas geschehen fen, und wen es betroffen habe? Es liegt jedoch im Geifte der Uns ftalt, daß vertrauliche Mittheilungen fich entweder gur namentlichen Aufführung im Protofolle noch gar nicht eignen, oder wenn auch die Sache fur funftige Falle darin aufgezeichnet murbe, Diefes doch auf eine Art geschehe, welche Personen und Namen für jest nicht ohne Roth , und vielleicht noch ohne gang glaubhaften Grund blos gibt. Wo aber alle biefe Umftanbe nicht eintreten , ift das Protofoll fur bie bezeichneten 3mede genau und bestimmt gu führen.

S. 15. (S. 29.) In ihre eigentliche und bestimmte Thätigkeit tritt sofort die wirkliche Rüge
des Angezeigten. Sie hauptfächlich muß sich, mit Rücksicht auf Umstände und Verhältnisse, im Kreise
väterlicher Erziehung und Leitung in Liebe und Ernst
halten; da sonst auch der heiligste Wille vergebens
gegen den unheiligen ankämpft, und zulest unvollführt lassen muß, was er nie hatte verordnen sollen. 15

tung bo

Erma

len fon

oriptod

ben mi

Airde,

Beffern

ber ob

jo fom

tion;

Ermat

den @

tion

fie n

ftufe

lide

und i

Shw

amm

ben n

随的

läßt t

14, fo

nup u

gender

(S. 30.) Die Mittel, welcher sich diese Leitung hauptfächlich bedient, sind das Wort und die Ermahnung, damit der Fehlende einsehen und fühlen könne, daß Alles ihm zum Besten gemeint und gesprochen sen; sodann ernste Wiederholungen derselben mit der Warnung vor schärferem Einsehen der Kirche, ob der Gunder endlich zu wahrer Reue und Besserung in sich gehen möge. Diese Mittel solgen der obigen Stufenreihe, und sind sie alle vergeblich, so kommt die Sache zur Kenntnis der Kirchenvisitation; der Visitator versucht nochmals die Macht der Ermahnung, gibt dem Pfarrer Berichterstattung über den Erfolg auf, und nimmt bei der nächsten Visitation ernsthaften Bedacht zu weitern Schritten, wenn sie noch nöthig sind.

S. 16. (S. 31.) Die eindringlichste Art dieser stufenweisen Ermahnungen ist in der Regel die mundliche; sie sodert aber jedesmalige Borladung dazu,
und dieser stellen sich bei größern Kirchengemeinden Schwierigkeiten entgegen, welche auch durch die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes aus allen Ständen nicht beseitigt werden; und obwohl kein Glied
sich den Anordnungen der Kirche entziehen kann, so läßt diese drch ein weises Ermessen deren Anwendung
zu, so bald dies dem Gesammtzweck mehr beförderlich
und nicht wesentlich nachtheilig ist, und zwar nach sologenden Vorschriften:

In jeder Rirchengemeinde findet bei allen Glies

e Art von

baber bei

t geworde

mrathes fol

rthun, mes

gefommen aus erjeben,

eit angeben and wen ei

te ber Une

tweder aur

gar nicht

ftige Fälle eine Art

jest nicht

glaubhaften

tände nicht

neten 3me

je und be

be Rüge

fic, mit

im Rreife

und Ernft

vergebens

st unvoll:

en follen.

bern derfelben, welche nicht gleichen Rang mit dem Pfarrer baben, nur mundliche Ermahnung ftatt. Reiner von biefer Gigenschaft fann fich ber Borladung und bem perfonlichen Erfcheinen entziehen, murde er fich weigern, fo wird die Unterftutung ber ihm junachft vorgefetten weltlichen Beborbe angerufen, und von derfelben erwartet. Indeffen ift es ber Rlugbeit bes Pfarrers anbeim gegeben, auf angefebene Perfonen, die fich noch innerhalb jener Bestimmung befinben, burch amtlichen Befuch im Saufe zu wirfen. Bo aber, (S. 32.) jene Begrangung aufhört, tritt bis in bie höhern Stande binauf ein wohl ermeffenes, theils fdriftliches, theils mundliches Berfahren ein.

Auf die Angeige nämlich des Pfarrers in bem Meltestenrath von fruchtlos gebliebenen ftillen Berfuden erläßt der Rirdenvorstand im erften Schritte an ben Betheiligten ein geeignetes Ermahnungefchreiben, wenigstens jum beffern außern Beispiel in drift: licher Ordnung und Sitte. Im gweiten Schritte fendet der Rath einige Manner aus feiner Mitte gu bem Betheiligten, um lettern in Begiehung auf bas vorgangige Schreiben mit bem Buniche zu erinnern, die Melteften aller weitern unangenehmen aber unabweislichen Masregeln entheben ju wollen. Bleibt auch Diefer Schritt ohne fichtbaren Erfolg , fo wird angemeffener Bericht an bas Defanat und von biefem an die oberfte Rirchenbeborde erstattet, bamit biefe

fi bei t anna des 5.

teftenrati miterwo dengeme noch ein oftung Gang 1

> 0 Unbere bes be fen, b dsion dige

> bies un

lauf len 1 ten 1 thun porge

feit

lette Befli visite Geei fich bei ber höchften weltlichen Behörde um Befeitis gung des öffentlichen Unftofes verwende.

S. 17. (S. 33.) Die einzelnen Glieder bes Aeltestenrathes selbst sind dieser Sittenanstalt um so mehr unterworfen, da sie in der Stellung zu ihrer Kirchengemeinde und in der Ausübung ihres Berufes noch einen besondern Grund zu Anerkennung und Beachtung der gesetzlichen Borschriften sinden werden. Ganz besonders bei dem geistlichen Stande findet dies unbedingte Anwendung.

Gollte alfo, mas Gott verhuten moge, Gin ober Underer biefes von fo vielen Angen bewachten Standes das aucht haben auf fich felbsta fo weit vergeffen, daß er fich in feinem Beruf oder Bandel etwas wiederholt gur Schuld fommen läßt, mas ben ehrmur-Digen Pflichten feines Umtes ober gar ber Gittlichfeit und Bucht gur Entehrung feines Umtes guwider lauft , und jum gerechten Anftog gereicht; - fo fol-Ien die Rirdenalteften burch etliche ihrer Musermablten einem folden Geiftlichen bescheidene Borftellungen thun , und wenn diefe fruchtlos blieben, die nachft vorgesette Rirchenbeborbe um Abbilfe bitten. Diefe lettere hat, bei redlichem Grunde ber Angeige, ben Beflagten burchbringlich ju warnen, bei ber Rirchenvisitation und weiterhin bei ber Begirfsspnode bas Geeignete mahrzunehmen, und nothigenfalls ber oberften Rirchenbeborbe pflichtmäßigen Bericht gu erftatten, ohne jedoch burch ihr Berfahren zwifden ben, fur ei.

BLB

ang mit

Ermahnung

t fich bet

entziehen,

ühung de

angerufer.

ber Ring

febene Per

ung befin

irfen. Bo

itt bis in

es, theils

in bem

Berfu:

Shritte

ıngsidrei:

in drift:

Schritte

Mitte ju

auf bas

erinnen,

ber unab

. Bleit

, so wird

on diefen

emit biefe

nen heiligen Zweit arbeitenden Mannern und Stellen Misverständniffe oder Spaltungen zu veranlaffen.

S. 18. (S. 34.) Diefen rein firchlichen Wegen ift es jedoch nicht juwider, wenn bem Rirchenalteftenrathe noch angemeffene Mittel ju außern Befferungs: wegen in den erften Graden offen fteben. Rein weifer Ergieber tann fich die Unwendung bes alten Git= tengefetes Girach 7. 1, 2, 3.: Thue nichts Bofes, fo widerfahrt dir nichts Bofes zc. in Berbindung mit aller übrigen Leitung in Liebe gang verfagen. liegt es in ber Ratur bes Menschen, ber nicht Geift und Gemuth allein ift; und eine viel bemahrte Er= fahrung hat es ber, auf rein geiftige Mittel fich bes fchrantenden Bucht = und Sittenleitung fattfam erwiefen, bag fie folder ichleunigen Begenwirfungen gu ihrem heilfamen Auftrag in manden Gegenftanben beffelben nicht entbebren tann. Dabin geboren bauptfachlich:

Einreißende Schulversaumnisse aus offenbarer Schuld der Eltern; muthwillige Störungen der Sonnund Festtagsseier; beunruhigende Unsittlichkeiten oder Ausschweifungen. Indessen erwirft die oberste Rirchenbehörde vordersamst von der weltlichen Landesrezgierung eine gesehliche Bestimmung der hieber noch gehörigen Zuchtmittel nach verschiedenen untern Graeden. Der Aeltestenrath hat alsdann nur über die Anwendung derselben zu erkennen, und die weltliche Ortsobrigseit zur Bollziehung aufzusodern. Auser

biefem er coangelif fenft nich Obrigfei

Mhilfe;

den gut Gemein den bei

und a haltur lest

ton be

fcwei fahre Shli dert

and so beilfa wedin weil

haber

diesem entfernt sich die Sittenanstalt nie von ihrem evangelischen Geiste, und berichtet Alles, was sie sonft nicht verhindern oder heilen kann, der weltlichen Obrigkeit, mit der dringenden Bitte um gedeihliche Abhilfe; dabei ist auf den Erfolg der Anzeige ein aufmerksames Auge zu richten 2c.

S. 19. (S. 35.) Nach allen fruchtlofen Bersuchen zur Wiedergewinnung des Berirrten stünde der Gemeinde das Recht der Ausschließung oder des Kirschen bannes zu, oder vielmehr das öffentliche Urteil, daß ein solcher sich durch unverbesserliches Leben von der Gemeinschaft der Christen selbst ausschließe, und alle Berfassungen ermächtigen die Kirche zur Erbaltung der innern und äußern Reinigkeit von diesem letzen Schritte zweckmäßigen Gebrauch zu machen. (S. 36.). Die vereinigte Landeskirche erkeunt jedoch die dringende Nothwendigkeit, bei Ausübung dieserschweren Pflicht mit dem umsichtigsten Bedacht zu verfahren, damit nicht bei allem Bohlmeinen doch des Schlimmen mehr als des Guten erwirft und beförzert werde.

Niemals kann sie den vollständigen Kirchenbann aussprechen, theils weil dadurch dem Berirrten alle heilfamen kirchlichen Bege zur Belehrung, Wiedererweckung und Erbauung verschlossen würden; theils weil ein solcher Bann den Verlust aller bürgerlichen Rechte, Bohlthaten und Ehren im Staate zur Folge haben müßte, welche an die Eigenschaft eines Mits-

b Steller

affen.

in Begen enalteffen

efferungs

Rein wei

lten Git

te Bille

dung mit

en. Go

ht Geift

rte Er:

sid bes

ermie

ngen zu

nftanden

n haupt:

ffenbarer

er Gonn

iten obei

rfte Ric

Banbedre,

eber noch

en Gra

r die Am

meltliche

Mußet

gliedes ber driftlichen Candestirche verfaffungsmäßig gefnüpft find; worüber die Kirche weder schlechthin, noch durch ihre Masregeln erfennen barf.

Rur zur Excommunication, d. i. zur Ausschließung von der Communion schreitet sie endlich, gedrungen von der Nothwendigkeit, dieses Heiligthum nicht der offenkundigsten Unwürdigkeit zum Aergerniß für die Gemeinde Preis zu geben. Da jedoch die Berächter jener heiligen Handlung noch eine Bequemslichkeit für ihr Benehmen in jener Ausschließung fins den könnten, so such sie durch alle in ihrem Gebiete liegenden äußern Mittel auf das Gemüth des Excommunicirten möglichst zu wirken, und zugleich die fromme Rückfehr zu diesem großen Heilmittel sorglich zu erleichtern.

Dieraus ergeben sich folgende Vorschriften: (S. 37)
a.) Nur offenbare Casterhaftigseit mit entschiedener Berachtung alles Göttlichen und Christlichen führt endlich diese Ercommunication herbei; b.) mit ihr ist zugleich Ausschließung von aller Theilnahme an Zeusgenschaft bei der heiligen Taufe oder bei kirchlichen Trauungen verbunden. Allein hierüber kann c.) nicht der Kirchenältestenrath, sondern d.) nur die oberste Kirchenzeierungsbehörde erkennen, und auch diese nur bis auf den wirklichen Eintritt der Besserung. Ueber diesen Eintritt wird der Kirchenvorstand dieselbe Behörde benachrichtigen, welche die Ercommunication ausgesprochen hat, weil auch diese allein sie wieder

BLB

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Aufbeber

mird fi

teftenra

ter bie

eröffnet

Gemein

ériftlid

ben La

der Me

felbft g

die Di

einze

fid 1

fabun

dem !

Sinne

wie i

fie fin

meiste

telft

Sede

600

5

g.

aufbeben kann. — Dem ihr unterliegenden (§. 38.) wird sie mundlich oder schriftlich durch den Kirchenalsteftenrath bekannt gemacht; ebenso empfängt letterer die reuevolle Versicherung des Rudkehrenden, und eröffnet ihm die Wiederaufnahme in die vollständige Gemeinschaft der Kirche.

S. 20. (S. 39. S. 40.) Perfonen, welche keiner christlichen Gemeinde angehören, oder als Fremde sich den Landesgesetzen entziehen zu durfen glauben, kann der Aeltestenrath zwar beobachten, er kann aber nicht selbst gegen sie einschreiten, sondern nothigenfalls nur die Ortspolizei anrusen.

S. 21 = (S. 41.)

Der allgemeine Zusammenhang, in welchem bie einzelnen Pfarrgemeinden unter einander fteben, spricht fich noch besonders durch eine Art von firchlicher Tagsahung aus, welche seit den altesten Zeiten unter dem Namen Sonnobe bekannt ift.

Die Synoden sind entweder collegialisch im engern Sinne, wenn auf ihnen blos die Geistlichkeit erscheint, wie in der lateinischen und lutherischen Kirche; oder sie sind repräsentativ, wenn durch sie, wie bei den meisten Resormirten, zugleich alle Kirchenglieder mittelst freigewählter Abgeordneten vertreten werden. Zede dieser Formen ist, bei unläugbaren Borzügen, doch mehr oder weniger einseitig. Wenn Pfarrspnes

ngsmäßig

hlechtein.

gur Mus:

e endlich

eiligthum

Mergernif

edoch die

Bequem:

gung fin

Gebiete

des Er:

leich bie

forglich

: (5.57)

idiebener

en führt

nit ihr ift

an Zew

firdligen

t c.) night

ie oberfte

auch biefe

Besserung. and dieselbe

munication

fe wiedet

den 4. B., ale bewährte Mittel, wiffenschaftliche Unterfuchungen zu veranlaffen und auszutaufchen, überbaupt Die bobere Thatigfeit ber Beiftlichen anregen, und einen Gemeingeift entwickeln, welcher ben Gingelnen gegen thorichten Dunfel fowohl, als gegen thatenlofe Erfchlaffung fcutt; - fo find fie doch nur bem Lebrstande nuglich , obne unmittelbar auf das Bobl ber gangen Rirche fraftig einwirfen gu fonnen. Gerade einer folden bochft mobithatigen Ginrichtung rühmen fich aber bie reformirten Provinzialspnoben und Claffenconvente; nur ift bier die unerlafliche Fortbildung bes Cehrstandes gang unbeachtet geblies ben ; und obgleich Alles nach dem Gebot des mertthatigen Lebens geordnet ju fenn icheint, fo merben boch die altern Claffenconvente faum bem Bormurf entgeben , daß fie bei ihrer Schwerfalligfeit bedeuten= ben Aufwand verurfachen, und nur in dichtbevölferten Gegenden anmendbar find.

Die Bereinigungsurfunde hat durch Einführung der Schulconvente, Pfarr, Diöcesan- und General-Spnoden die Anfoderungen des Lehrstandes mit denen der kirchlichen Gesammtheit ausgeglichen, während sie durch die besondere Art dieser Ausgleichung einerseits jedem hierarchischen Kastengeist entgegentritt, und von der andern Seite zwischen Staat und Kirche jenes Mistrauen tilgt, in welchem Brauer die schwache Seite *) der reformirten Verfassung erkannte.

11

der G

Gent

evang

S. 9.)

fel, d

netalf

nun fo

gen ibr

und die

nahme

samei g

Minister

ibrige

Has bie

moolle

iten Mi

in der

Birde,

geichieht

विवार्त श

itt fid

perben

ben

N

^{*)} Merkwurdige Beifpiele hieju gibt, wenn man auch

Unter den genannten Anstalten fodert nun die der Generalfnnoben eine genauere Betrachtung.

Der Inbegriff aller Rechte und Pflichten ber Generalfpnode fliegt aus der Aufgabe » die gesammte evangelische Landesfirche ju reprasentiren. (G. 42. S. o.) - Die erfte Bedingung biegu ift ohne 3mei: fel, daß alle Betheiligte auf die Ernennung der Gpnotalftande zwedmäßig einwirfen fonnen. nun fonft die gesammte bobere Beiftlichkeit ichon megen ihres Standes in folden Berfammlungen auftritt, und die Gemeinden oft von aller mittelbaren Theilnahme ausgeschloffen find, durfen in Baden nur Damei geift ; und weltliche Glieder ber evangelischen Ministerial = Rirdenbeborde« dabei erscheinen; alle übrige Abgeordneten der Geiftlichfeit aber - und blos die evangelisch = theologische Facultät ist auf eb= renvolle Beife ausgenommen - werden fo frei von ibren Amtsbrudern ernannt, daß meder ein Bobnfit in der Diocefe, noch irgend eine andere firchliche Burde, auch nicht die des Decanats, fondern lediglich Das Urtheil über Tuchtigfeit entscheidet. - Gben fo geschieht die Wahl ber weltlichen Abgeordneten blos durch Meugerung des Gemeingeistes. Damit aber die: fer fich defto unfehlbarer auf die Geeigneten lente, werden jene Beltlichen nur aus den vorhandenen

ftliche Un:

en, über:

amregen.

den Ein

gegen the

dech nu

er auf bas

au fonnen.

Einrichtung

gialfonoden

merlaflide

et geblie

des wert:

fo merben

Borwurf

bedeuten:

bevolferten

Einführung

id General

mit benen

mabrend fit

ng einerfeits

itt, und vet

Rirde jenet die schwasse mit.

man aud

den Presbyterianer von B Gcott übertrieben fande, Mosheims Rirchenrecht f. f. 17, 18, 19, 24.

Rirdenvorftebern , und nur durch wirfliche Rirchenporfteber ernannt. Es werden bemnach, um in allen Begiebungen bas Gebot bes geiftlichen Umtes und ben Bebarf ber gangen Rirchengemeinde mit bem Ruf ber öffentlichen Stimme gu vereinen, etliche ber Rundigen burch bemahrte Rundige ausgemählt.

Bei einer Die Gefammtheit burch folche murs bige Manner reprafentirenden Sonode fommt nun ihr Birtungefreis in weitere Ermagung; und gwar rudfichtlich des Berbaltniffes jum Staat, jur oberften Rirdenbeborde , gur Gefammtheit und gu Gingelnen.

a) In Begiebung auf bas Erftere wiederholt fich bier jenes befreundete Berhaltnig gwifden Staat und Rirde. Rach G. 46. S. 12. »haben die aus der Mitte der oberften Rirchenbeborde committirten Mitglieder babin ju feben, daß meder ber Staat durch die Rirche, noch biefe durch jenen in ihren beis berfeitigen Berbaltniffen benachtheiligt ober gefährbet werden; fie verbinden bamit ihre eigene Theilnahme, als Gelbstglieder der Rirde, an allen Berathungen ber Generalfonode, und ourch fie bieten fich Rirche und Staat die Sand jur Forderung ihres gemeinfamen 3mede und Boble. - Bermoge Diefes Ber: baltniffes ift die Generalipnode nur berathende Stelle, und dies um fo gewiffer, ale ber Staat ihre Befoluffe feiner Genehmigung unterwirft, und ben Bor11

tu

ti

phe

ime:

thei

Die 1

geor

ange

pflid

brau

fit einem landesherrlichen Commissär anvertraut *); bennoch steht ihr die Bollmacht zu, nicht blos die von dem obersten Rirchencollegium mitgetheilten »Wünsche und Borschläge«, sondern auch »die Ansichten, Ersahrungen und Bunsche ihrer Glieder zu prüfen« (S. 44. S. 10. e. f.) Mithin bat sie zugleich die Intiative in Allem zu ergreisen, was die gemeinsame Wohlfahrt der evangelischen Landeskirche betrifft.

b) In dem Berbältnis der Generalspnode gur vberften Kirchenbehörde muffen wir nach der zweifachen Beziehung dieser Behörde nothwendig auch zwei Fälle unterscheiden. Allerdings und zunächst sind die aus der evangelischen Kirchensection ernannten Abzeordneten, nach dem beutlichen Inhalt der vorbin angeführten Stelle (S. 46. S. 12.), befugt und verpflichtet, nicht nur die Generalspnode an jedem Missbrauch versassungsmäßiger Rechte zu hindern, sondern

e Rirben

m in allen

tes und ben

em Ruf ber

Rundigen >

folde muri

nmt nun ihr

: und awat

jur oberften

Gingelnen.

wiederholt

iden Staat

en die aus

committirten

er Gtaat n ihren bei: er gefährdet

Theilnahme,

Berathungen

ifch Rirde

es gemeinfa:

Diefes Ber:

thende Stelle,

staat ibre Be:

und den Bor:

fis

^{*)} In größern Kirchenversammlungen nahmen ehmals die Fürsten persönlich den Borsit, 3. B. Sonstantin d. G. in Nicaa 325, und Karl d. G. in Frankfurt 794. — Eusebius, der in Vita Constantini Lib. III. c. 10 1c. das Ceremoniel des Nicanischen Kirchenrathes beschreibt, konnte sich die Bemerkung nicht versagen; Constantin habe dort seinen goldenen Stuhl erst auf einen Wink der umherstehenden Bischöfe eingenommen, und dann hätten sich auch diese niedergelassen, um die Berathung zu eröffnen. — Deutsames Zeichen hierarchischer Behaglichkeit.

auch die Ausübung folder Rechte gu fordern. -Da jedoch von ber andern Geite, nach unbeftritte: nen Grunbfagen *), die firchlichen Beamten ftete ber Gefammtheit verantwortlich bleiben, ba insbefonbere nach ber Bereinigungeurfunde Die Rechte ber Gefammt: beit von der Generalfonode ausgeübt werden, ba ends lich biefer Berfammlung »fammtliche Protofolle ber Begirfsspnodena und in Sinficht auf das allgemeine und örtliche Rirchenvermogen »immer die Rechnungen porzulegen finda (G. 44. S. 10, e, d,); fo ergibt fich mohl eben fo deutlich, daß diefer Gnnode in fol: den rein firchlichen Beziehungen nicht blos eine Berathung, fondern auch die Mit = und Gegenaufficht jus ftebe. Bermoge Diefer Unwaldschaft ift fie im außerften Falle fogar befugt, gegen die oberfte adminiftras tive Stelle Beschwerde gu führen, ohne jedoch, wie bei ben ftrengern Reformirten gefchah, in eigener Gache felbit enticheiden gu wollen ober gu durfen.

c) Durch ihre Stellung zur Gefammtheit ermächtigt, überhaupt im Namen dieser Sesammtheit zu bandeln, muß die Generalspnode »im Allgemeinen und Einzelnen wachen über die Erhaltung der Kirchensverfassung, über die Befolgung der Kirchenordnung, über das Berhalten der Landesgeistlichkeit.« Durch ihre weitere Besugniß, die bisherigen Erfahrungen in reistliche Betrachtung zu ziehen, geeigneten Falls das

^{*)} Biefe, R. Recht. f. 5. 20. 35.

Bedurfnig Deiner bobern Bollendunga anguerfennen, und für beffen Befriedigung unter verhaltnigmäßigem Mitmirfen ber Staatsgewalt Gorge in tragen (G. 44, S. 10, g.), ift diefe Spnode ferner verpflichtet, Das Bestehende in Sinsicht fowohl ber außern Berfaffung, ale bes gemeinsamen Befenntniffes aufrecht gu halten. Mag nun diefe Verpflichtung fich burch Berharren im Gegebenen, vber burch Berbefferung bef. felben vollbringen, fo liegt ber Maasstab für das Berfahren biebei in jedem Falle darin, daß die Befchluffe, welche das Organ Diefer evangelischen Gesammtheit faßt, mit dem Inhalt ber b. Schrift mit bem ber Unionsurfunde und mit bem bes Gesammtwillens übereinstimmen. Befondere Menderungen , welche bas Allgemeine betreffen, erfordern, wenn fie auch rathfam oder nothig icheinen, ftets um fo iconendere Umficht. je unverfennbarer fich ber urfundliche Wille des Gangen meift in Liebe gum Beftebenden außert, bas ibm oft fo nothig und unantaftbar, wie ein Naturgefes, ift. - Unter Diefen Bedingungen erscheint Die Generalinnobe burchaus als helfende Freun bin ber Ges fammtheit, weit entfernt von jenen gallfüchtigen Reinben ber Gefellichaft, welche, gu welf fur allen Gemeingeift, nur dem einsam trauernden Dunfel ihrer Selbstfucht bulbigen; - aber auch weit entfernt von

jenen gewaltigen herren der Gefellschaft, welche ihren unterworfenen Laien den Concilienbeschluß schon

21 *

bebern. -

unbestritte:

en ftete ber

insbeiondere

en, da ende

otofolle der

allgemeine

Rechnungen

fo ergibt

eine Bes

auffict gus

administras

och, wie bei

igener Gache

fam mtheit

Gefammtheit

Magemeinen

der Kitchen

e denordnung, »

feit.s Durch

rfahrungen in

ten Ralls bes

im augers -

er Gefammt: "

darum als Geseh vorschreiben, weil er abgesaßt wursde. Dagegen ist in unserm Falle, wie bei andern Mandatarien, auch Alles für die Gesammtheit verbindlich, was von der Synode im unmittelbaren Sinne des Bestehenden, oder mit Einwilligung der Beaustragenden beschlossen wird. Und so dängt die Gesammtheit gleich sehr von der Generalsynde ab, als diese von jener, weil zwischen beiden eine Wechselwirfung besteht, obschon die Ursache dieser Wirkung weniger von der Synode, als von der Gesammtheit ansgehen dars. — Diese Folgerungen entspringen, wie sich Zeder überzeugen wird, nicht blos sämmtlich aus dem Inhalt, sondern größtentheils schon aus dem Dasseyn unserer Urkunde.

d) In näherer Beziehung der Generalspnode auf einzelne Kirchenglieder läßt sich nicht bezweifeln, daß Jeder von den Johen und Geringen des Volkes Gelegenheit habe, zur Verherrlichung des göttlichen Reiches ein Scherstein beizutragen aus dem Schatz seines religiösen Bewußtsepns, und eigene Ansichten mit jener Bescheidenheit, welche von gemeinnühigen Forschungen unzertrennlich ift, dem auserwählten Ratthe vorzulegen, damit subjective Gewissensfreiheit eine wahrhaft praktische Richtung gewinne. — Ist nun gleich jener schmerzende Misstand, nicht gehört zu werden, hiemit gehoben, ein Misstand, wegen dessen schme Manche eine Wahrheit, die ihnen wenigstens bester schen, mürrisch verschwiegen, oder sie mit zer

ΔE

te

0

malmendem Eifer kund gaben; so bleibt doch immer jene schwierige Frage unerledigt: wer in streitie gen Glaubensfällen der lette menschliche Richter sep?

Die Geschichte, wie alt ober wie jung fle auch ift, gibt bierüber so unbefriedigende Untworaten, als wolle fle eigensinnig beweisen, daß in der gessammten Christenheit das Rirchenwesen gerade da, wo es seine gange Stärke und Festigkeit bewähren mußte, am schwächten und empfindlichsten sep.

Der Arminianer g. B. überzeugt , die verwandte Rirde werbe feine Lehre verwerfen, foderte Die lette Entfcheibung vom Staate; allein, wie in folden Dingen gewöhnlich, Arminius hatte fcon voraus entichieben , und fuchte eigentlich nur Unerfennung , ober wie mogte ber Staat ben innern Gehalt von Glaubenefaden bestimmen ? - Die lateinische Rirche ftellt gmar einen bochften Gerichtshof Des Glaubens auf, allein gerade in ftreitigen Fallen wird die Untruglichfeit ber Sachverftandigen zweifelhaft, mithin fonnen biefe nur ein Gutachten, aber feine Entscheidung geben, und wollten fie bennoch aburtheilen, fo mare ber Anoten meder gelost, noch gerhauen, fondern nur verworrener geichlungen. - Die badifche Bereinigungeurfunde batte blos einen einzigen ichwierigen Fall gu behandeln, in welchem überdieß die Flamme ber Zwietracht bereits erlofden, und gleichsam nur die Afche wegzuschaffen war; indem nun biefes gefchab, murbe allerdings bas

bgefaßt win:
bei anden
Gefammiteit
unmittelbaren
willigung ber

o bangt bie

innde ab, als e Wechselmir efer Wirtung Gesammtheit ipringen, wie immtlich and 18 dem Da-

deneralspnode in bezweifeln, en des Bolles des göttlichen is dem Schotz gene Ansichten Bermahlten Rofensfreiheit ein '- 3ft um icht gebort pied, megen defin dem menigftels

der fie mit jer

Dhjective ber h. Schrift rein hervorgehoben, ohne daß Subjectivitäten berührt worden wären; hieraus folgt jedoch nur, daß Streitigkeiten auf solchem Wege vermieden, und vielleicht beigelegt, aber es folgt nicht, daß sie auch immer gerichtet werden können. Letteres ist indessen um so weniger nöthig, da solche Streitigkeiten, wenn sie anders nicht blos die Oberstäche streifen, meist aus irgend einem Mangel des Gemeinwesens hervorgehen, und mit warnender Stims me verkunden, die Schutzwehr der Eintracht sen nicht sowohl in Ausfällen auf Gegner, sondern vorzüglich im Gesundheitszustand einer Kirche selbst zu suchen.

Wenigstens in der vereinigten Rirche durfte fo leicht fein Streit fich über eigentliche Lebren erzeugen, benn Diefe unterscheidet ja zwischen Befentlichem und Mußermefentlichem, fie erfennt eine Grange bes Bife fens an, fie beruht auf dem einfachen Inhalt bes göttlichen Bortes, fie gibt menschliche Borftellungs. weisen auf, und bat ichon in ihrem Entstehen ben driftlichen Maabstab firchlicher Dulbung vorgeschrieben und befolgt; fo daß fie weit eher den Beitritt Undes rer ju erwarten, als ben Abfall eigener Mitglieder ju befürchten hat. 3mar gibt es Menfchen, welche ju Zeiten, und gibt es Zeiten, in welchen die Menfchen weniger verträglich find, als fonft; allein folche, ihrer Ratur nach vorübergebende, Schwingungen fonnen, wenn fie jemals eintreten follten , unmöglich eine Rirs de erschuttern, welche weit entfernt, fich fur untruge

lich ju halten, im Zweifel gunachft in ben eigenen Bufen greift, und ihre bisberigen Ginrichtungen pruft. Daber behalt fie weitere Bervollfommnung fich ause drudlich vor, daber ift ihr aber auch fo wichtig, nachft dem gottlichen Borte gang und gar auf lebendigem, in allem Bolfe murgelnben Gemeingeifte gegrundet gu fenn, und in jedem ihrer Rreife über die ftetige Erfüllung aller Berbindlichkeiten zu machen; wie fonnte fie auch überfeben, daß die Pflege eines errungenen Butes, wenn gewöhnlich gwar anderer, boch meift nicht geringerer Rrafte bedarf, als gur Erwerbung beffelben erforderlich waren? - Bleibt alfo biefe Rirche nur immer ihres Berufes machtig, fo fann fie in einem Gegner, ber andere bas positive Christenthum nicht verfdmaben will, burch die Macht bes Beifpieles und burch die Starte ihrer Ginficht fogar bas Schamges fühl weden, Beiliges mistannt, und Denfchliches pergottert ju haben.

Angewiesen, auf die Erhaltung bes Ganzen wes
fentlich einzuwirken, foute die Generalspnode, wie es
scheint, regelmäßig zusammentreten. Die Gründe ges
gen einen folchen Zusammentritt sind jedoch schon in
ber Unionsgeschichte angegeben; Einiges läßt sich etwa
noch beifügen.

Eine repräsentative Verfassung gebort allerbings gum Befen, ja fle ist in zeitlicher hinsicht der mabre Lebensstoff unserer Rirche. Repräsentation findet auf Generalsynoden auch wirklich, aber fle findet bier

boben, ohn

ren; bimul

foldem Det

ber es feld

erden fonnen.

ig, da felde

los die Oben

Mangel bei

nender Stim

acht fep nicht

en vorziiglig

au fuchen.

e durfte fo

en erzeugen,

ntlichem und

me bes Bis

Inhalt bes

Borftellungb

Entiteben ber

porgejdriches

Beitritt Ande

mer Mitglieder

enfchen, welche

en die Menfcer

in folde, ihret

gungen fonnen,

idglich eine Kin

fid für untrip

nicht ansichlieglich, mithin nicht nothwendig res gelmäßig, fondern richtiger nur nach Beburfnig ftatt. Ramlich : bem Staate gegenüber ift diefe Rirche bereits ununterbrochen durch ihre oberfte Beborbe. und in der erften ftandifden Rammer gefetlich burch ihren Pralaten vertreten. Muf Synoden wird fie ba= ber nicht vor der Welt, fondern blos vor fich felbft reprafentirt. Ginen folden Spiegel gur Erfennung ber besondern Buge ihres eigenen Bildes befitt fie aber icon in den neu angeproneten Diocefanipnoben. Diefe find zwar nicht, wie Pfarr = und Schulcons vente, mit den Ungelegenheiten eines befondern Stanbes, und nicht, wie Generalfpnoben, mit Beredlung ber Berfaffung felbft beauftragt; bafur haben fie ber Bervollfommnung des Gingelnen und Dertlichen burch möglichfte Prufung und Unwendung der beftebenden Boridriften fich gu unterziehen, jugleich aber bie meiften, ober wo möglich alle Rirchenangelegenheiten gu erledigen , welche ihr Gemeinmefen betreffen , und Renntniffe voraussetzen, Die nur bestimmten Rreifen möglich und nüplich find.

Durch ihren höchst michtigen Beruf, die Wohle fahrt des Ganzen auf die Pflege sammtlicher Theise zu gründen, werden diese Diöcesanspnoden zum eigentslichen Nerv unferer Kirchenversassung. Mit Necht treten sie daber unter Mitwirkung geistlicher und weltlicher Abgeordneten regelmäßig zusammen. Ob von ihnen aber jede vorkommende Ausgabe auch immer

6

11

ph

H

gelost, ob fich alfo in bestimmten Friften immer ber nothige Stoff zu allgemeinern Berathungen ablagern werde ? Dieg ift, wenn man anders die Ginficht ber Diocefanen gebührend ehrt, voraus wirflich gang unbestimmbar. Der mare jener Stoff, gleich bem von weltlichen Landtagen, etwa gemiffen phyfifchen, regelmäßig wiederfehrenden Bedingungen unterworfen? - Allerdings in Binficht auf das Borlegen ber Rech= nungen : aber gerade in Diefem Punft, der fich außerbem ungleich beffer für einen besondern Ausschuß, als für die Gefammtheit einer hochwürdigen Generalfpnode eignen wurde - gerade hierinn ift die geiftliche Rir: denbehörde jugleich unmittelbar ber bochften Staats. aufficht unterworfen; alles Uebrige hangt von geiftigen Bedingungen ab, welche fich doch unmöglich in Die Rahme eines Calenders einzwingen laffen.

Generalfynoden, und mit ihrem edelsten Kleinod hat noch jede weise Berfassung gespart, konnon daher eigentlich nur alsdann zusammentreten, wenn die Borarbeiten dazu geeignet und gereift sind, pder, wie die Urkunde sagt, wenn das Bedürsnis und die Ordnung der Kirche « es ersodert, dann aber sollon sie auch zusammentreten, » so oft « das Bedürsnis gebietet, wie die Urkunde ebensalls zusagt.

Den Beschluß der Kirchenverfassung macht ein turger Ubris der Kirchen, und Schulvisitatio-

ver pidnes

eburfnis

dieje Rip

te Beborbe,

eglich durch

vird sie dar

fich felbft

Ertennung

befitt fie

fanfonoben,

Schulcon:

ern Stane

Beredlung

n fie der

den durch

bestebenden

aber bie

gelegenheiten reffen, und

ten Kreifen

, die Boble

tlider Theile

Mit Recht weiftlicher und

iammen. Di

e auch immer

nen (S. 11, 12.). Diefe fanden befanntlich icon vor der Bereinigung bei Lutheranern und Reformirten fatt. Bon ber Urfunde murben fie mit ber eingigen Abanderung beibehalten, daß » das Wohlthatige einer alten Rircheneinrichtung, ber fogenannten Clafe fenconvente « wieder in das Leben tritt, indem, vermoge eines Sauptzwedes jener Convente, bem Bifitas tor einige Collegen gur Geite fteben, um feine geift= liche Umtegewalt zu vertheilen, bamit Diefe, anstatt au beläftigen ober ju erbittern, besto eindringlicher und mobithatiger wirfen moge. Diefer wichtige, von bem landesberrlichen Auftrage bes Defans *) gang verschiedene Zwed ift bier in Begiehung auf die alten Claffenconvente, als ber nutlichfte bervorgeboben morben; mas biefen Conventen fonft noch im Allgemeinen juftand, gebort jest vor die Diocefanspnode.

Uebrigens ist diese gange Rirchenverfassung nach

^{*)} Dekan war ursprünglich ein Rlostergeistlicher, über 10 andere als Sittenaufseher gesetzt. Später bestellten die Bischöfe über mehrere Beltpriester ihres Sprengels einen geistlichen Aufseher, welcher Landdekan bieß. Durch die Reformation giengen die erstern mit den Klöstern ein; an die Stelle der letztern traten bei den Lutheranern die Specialsuperintendenten, bei den beutschen Reformirten die Inspectoren, in einigen Bezirfen der Schweiz wurde jedoch der Name Dekan beibehalten. In Baden heißen alle, auch die katholischen, firchlichen Bezirksausseher Dekane. Ihr Amt vereinigt den landesherrlichen und kirchlichen Auftrag.

ihrer sogenannten subjectiven Organisation rudsschilch ber eigentlichen Dienstbehörden von dem Kirchen und Staatsregiment, in allen übrigen Beziehungen hingegen, und insbesondere nach ihrem objectiven Bestande, von der wesentlichen Mitwirfung des gesammten Kirchensvereines abhängig. Aus diesem wechselseitigen Ineinsandergreisen verschiedenartiger und doch verwandter Formen gieng jene abgewogene Mischung von lutherisscher und reformirter Versassung hervor, deren Schildes rung bisher versucht worden ist.

6. IX.

Rirdenvermögen.

Finanzspsteme haben von jeher eine wichtige Rolle in der Weltgeschichte durchgespielt, und häusig mehr, denn Deere, Schlachten und Kriege, über Glück oder Unglück ganzer Bölferschaften und Zeitalter entschieden. Diesem allgemeinen, alle Lebensverhältnisse durchdringenden Einfluß vermogten auch die religiösen Bereine des Menschengeschlechtes unter Deiden, Juden und Ehristen nicht zu widerstehen; denn es ist keine Kirche, welche nicht ihr Finanzspstem hätte, aber auch kein Finanzspstem, das nicht von einzelnen Kirchen versucht worden ware. Die commerzielle und industrielle, die limitirte und islimitirte, die directe und indirecte, kurz jede weltliche Finanzsorm sindet sich auch in den Kirchen, wenn gleich oft unter anderer Gestalt. Ja bis

Mohlthätige unten Class indem, ver dem Bister geiste geiste, anstatt indringlicher chtige, von *) gang f die alten

ntlich foon

Refermio

mit ber ein

affung nach

oben wor.

inlider, über bestellten ihres Sprentanddefan biekeiner mit den een traten bei benten, bei den n, in einigar er Name Defan auch die fatheliane. Ihr Unit